



WAHLORDNUNG

Stand: 27.04.2007

Wahlordnung des Judoverbandes Sachsen e.V.

§ 1 Stimmberechtigung

§ 2 Abstimmungen

§ 3 Wahlen

§ 4 Rederecht

§ 1 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitglieder des JVS mit der entsprechenden Stimmzahl des jeweiligen Mitglieders und die Mitglieder des Vorstandes des JVS mit jeweils einer Stimme.

Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Jeder/e Delegierte darf nur für seinen/ihren Verein das Stimmrecht ausüben.

Als Grundlage für die Stimmberechtigung gelten die für das laufende Jahr gemeldeten aktiven Mitglieder des Vereines entsprechend der verbindlichen Stärkemeldung. Bis einschließlich 50 aktiven Mitgliedern erhält der Verein eine Stimme, für jeweils weitere angefangenen 50 aktiven Mitglieder eine Stimme zusätzlich. Die Anzahl der Stimme wird dem Mitglied (Verein) mit der Einladung übermittelt.

Stimmberechtigung erhalten nur die Mitglieder, die ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem JVS erfüllt haben. Mitglieder, die trotz einer schriftlichen Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Stimmberechtigung.

§ 2 Abstimmungen

Der zur Abstimmung kommenden Antrag ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Zu allen Anträgen außerhalb der Wahlen erfolgt eine offene Abstimmung auf Grundlage der festgestellten Stimmberechtigung. Bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt mit der Stimmkarte. Das Abstimmungsergebnis ist durch Beauftragte zu ermitteln, bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten

§ 3 Wahlen

Die Wahlen werden durch eine Wahlkommission geleitet, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören und/oder für ein Vorstandsamt kandidieren. Die Wahlkommission bestimmt einen Wahlleiter.

Die Anzahl der Stimmen wird auf Grundlage der Erhebung der Stimmberechtigung entsprechend §1 festgestellt. Stimmrecht bei Wahlen haben nur die Mitglieder des JVS.

Alle für die Besetzung der Ehrenämter notwendigen Wahlhandlungen werden geheim vorgenommen, wenn sich mehr als nur ein/e Kandidat/in bewirbt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder sein/ihr Einverständnis zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.

Die Kandidatenliste zum jeweiligen Ehrenamt bleibt bis zum Aufruf der Wahlhandlung geöffnet und wird dann durch Bekanntgabe geschlossen. Vor der Wahl ist der/die anwesende Kandidat/in zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.

Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert. Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Funktionen entsprechen der Satzung.

Bei zwei Kandidaten entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit haben beide im Rahmen einer begrenzten Zeit von jeweils maximal 5 Minuten zu den Delegierten zu sprechen. Danach erfolgt ein neuer Wahlgang.

Bei mehr als zwei Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Ergebnis nach dem ersten Wahlgang. In dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Diese Stichwahl entfällt, wenn ein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als 50% der möglichen Stimmen erhält.

Jedes Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter bekannt zu geben und das Wahlergebnis ist dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§ 4 Rederecht

Alle Delegierten und Mitglieder des Vorstandes haben Rederecht. Der Versammlungsleiter, der der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von Mitgliederversammlung bestätigt wird, kann Gästen das Rederecht erteilen.

Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen und achtet auf die Einhaltung der Redezeit von 5 Minuten. Rednern die nicht zur Sache sprechen und/oder sich ungebührlich verhalten, kann das Wort entzogen werden.

Anträge auf Schluss der Diskussion können jederzeit von Personen gestellt werden, die sich noch nicht an der Diskussion beteiligt haben. Über diesen Antrag stimmt die Mitgliederversammlung unverzüglich ab. Nur zu Anträgen, die zur Abstimmung stehen, kann dann noch ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen.

Abgeschlossen Tagesordnungspunkte können nur dann wieder aufgerufen werden, wenn Fehler in der Form begangen worden, das eine satzungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden könnte.